

Abkommen

zwischen

der Regierung von Japan

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen

zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans

und den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung von Japan
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

in der Erkenntnis, dass die Schaffung eines Rahmens zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, im Folgenden als „deutsche Streitkräfte“ bezeichnet) für die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Bereich der logistischen Unterstützung (im Folgenden als „Sach- und Dienstleistungen“ bezeichnet) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften fördert,

in dem Bewusstsein, dass die Schaffung des vorstehend genannten Rahmens eine effizientere Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans und der deutschen Streitkräfte im Zusammenhang mit den von ihnen durchgeführten Aktivitäten fördert und aktiv zum internationalen Frieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zweck dieses Abkommens ist es, grundlegende Bedingungen für die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften festzulegen, die für folgende Aktivitäten erforderlich sind:

- a) Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen unter Beteiligung sowohl der Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans als auch der deutschen Streitkräfte;
- b) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, international koordinierte Friedens- und Sicherungseinsätze, internationale humanitäre Hilfseinsätze oder Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen großen Ausmaßes im Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien oder eines Drittlandes;
- c) Schutzmaßnahmen oder Transport von Staatsangehörigen einer der beiden Vertragsparteien oder gegebenenfalls anderen Personen für ihre Evakuierung aus dem Ausland in Notlagen;
- d) Kommunikation und Koordinierung oder andere Routinemaßnahmen (einschließlich Besuche von Schiffen oder Luftfahrzeugen der Streitkräfte einer der beiden Vertragsparteien in Einrichtungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei) mit Ausnahme von Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die einseitig von den Streitkräften einer der beiden Vertragsparteien durchgeführt werden; und
- e) sonstige Tätigkeiten, welche die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland zulassen.

(2) Dieses Abkommen legt einen Rahmen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen auf der Grundlage des Grundsatzes der Gegenseitigkeit fest.

(3) Die Anforderung, Bereitstellung, Annahme und Abgeltung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgt durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans und durch die deutschen Streitkräfte.

Artikel 2

(1) Ersucht eine der beiden Vertragsparteien die andere Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens, Sach- und Dienstleistungen bereitzustellen, die für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten und von den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans oder den deutschen Streitkräften durchgeführten Aktivitäten erforderlich sind, kann die andere Vertragspartei die angeforderten Sach- und Dienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bereitstellen.

(2) Sach- und Dienstleistungen der folgenden Kategorien können auf der Grundlage dieses Abkommens bereitgestellt werden: Verpflegung, Wasser, Unterkunft, Transport (einschließlich Lufttransport), Betriebsstoffe, Bekleidung, Fernmeldeleistungen, sanitätsdienstliche Leistungen, Unterstützung beim Betrieb der Einrichtungen der Streitkräfte (einschließlich zugehörige Baumaßnahmen), Lagerleistungen, Nutzung von Liegenschaften, Ausbildungsleistungen, Ersatz- und Bauteile, Instandsetzungs- und Wartungsleistungen (einschließlich Kalibrierleistungen), Flug- und Seehafenbetriebsleistungen sowie Munition.

Die Kategorien und zugehörigen Sach- und Dienstleistungen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Absatz 2 dieses Artikels ist nicht dahingehend auszulegen, dass er die Bereitstellung von Waffen durch die Selbstverteidigungsstreitkräfte Japans oder die deutschen Streitkräfte umfasst.

(4) Die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen zwischen den Selbstverteidigungsstreitkräften Japans und den deutschen Streitkräften, die für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Aktivitäten erforderlich sind, erfolgt nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 3

(1) Die Nutzung der im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellten Sach- und Dienstleistungen steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

(2) Die Vertragspartei, die Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens empfängt (im Folgenden als „empfangende Vertragspartei“ bezeichnet), gibt diese Sach- und Dienstleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, die sie bereitstellt (im Folgenden als „bereitstellende Vertragspartei“ bezeichnet), auf keine Weise, weder vorübergehend noch dauerhaft, an Personen oder Stellen außerhalb der Streitkräfte der empfangenden Vertragspartei weiter.

Artikel 4

(1) Für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Abwicklungsverfahren:

a) Für die Bereitstellung von Sachleistungen:

i) Vorbehaltlich Ziffer ii gibt die empfangende Vertragspartei die betreffenden Sachleistungen in einem Zustand und in einer Form zurück, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist.

- ii) Handelt es sich bei den bereitgestellten Sachleistungen um Verbrauchsgüter oder kann die empfangende Vertragspartei die betreffenden Sachleistungen nicht in einem Zustand und in einer Form zurückgeben, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist, gibt die empfangende Vertragspartei, vorbehaltlich Ziffer iii, Sachleistungen der gleichen Art und in gleicher Qualität und Quantität in einem Zustand und in einer Form zurück, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist.
 - iii) Kann die empfangende Vertragspartei die Sachleistungen der gleichen Art und in gleicher Qualität und Quantität wie die bereitgestellten Sachleistungen nicht in einem Zustand und in einer Form zurückgeben, welche für die bereitstellende Vertragspartei zufriedenstellend ist, erstattet die empfangende Vertragspartei der bereitstellenden Vertragspartei die Kosten in der von der bereitstellenden Vertragspartei festgelegten Währung.
- b) Für die Bereitstellung von Dienstleistungen gilt, dass die bereitgestellten Dienstleistungen in der von der bereitstellenden Vertragspartei festgelegten Währung vergütet werden oder durch Bereitstellung von Dienstleistungen gleicher Art und gleichen Wertes abgegolten werden. Die Vertragsparteien entscheiden über die Art der Abgeltung vor Bereitstellung der Dienstleistungen.

(2) Verbrauchsteuern (im Falle Japans) oder Mehrwertsteuer (im Falle der Bundesrepublik Deutschland) werden von Japan oder der Bundesrepublik Deutschland nicht für Sach- und Dienstleistungen erhoben, die im Rahmen dieses Abkommens bereitgestellt werden, soweit dies nach ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässig ist.

Artikel 5

(1) Die gegenseitige Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in Übereinstimmung mit der Verfahrensabsprache in der jeweils geltenden Fassung, die diesem Abkommen nachgeordnet ist und Verfahren und ergänzende Einzelheiten der Bedingungen zur Durchführung dieses Abkommens festlegt. Die Verfahrensabsprache wird zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien getroffen.

(2) Der Preis für die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b abgegoltenen Sach- und Dienstleistungen wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensabsprache festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien stehen bei der Durchführung dieses Abkommens in engem Austausch.

(2) Angelegenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens und der Verfahrensabsprache werden ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geklärt.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss ihrer jeweiligen für das Inkrafttreten dieses Abkommens notwendigen innerstaatlichen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten Unterrichtung in Kraft. Dieses Abkommen bleibt für eine Dauer von zehn Jahren in Kraft und verlängert sich danach automatisch um einen Zeitraum von jeweils zehn Jahren, es sei denn, dass eine der beiden Vertragsparteien der anderen Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von zehn Jahren schriftlich ihre Absicht mitteilt, dieses Abkommen zu kündigen.

(2) Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann jede Vertragspartei dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

(3) Dieses Abkommen kann im schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(4) Ungeachtet der Kündigung dieses Abkommens bleiben Artikel 3, 4, 5 und Artikel 6 Absatz 2 bezüglich der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten gegenseitigen Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen in Kraft.

Geschehen zu Tokyo am 29. Januar 2024 in zwei Urschriften, jede in japanischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
von Japan

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Anhang

Kategorie	
Verpflegung	Verpflegung, Bereitstellung von Mahlzeiten, Kochutensilien und dergleichen
Wasser	Wasser, Wasserversorgung, zur Wasserversorgung benötigtes Gerät und dergleichen
Unterkunft	Nutzung von Unterkünfts- und Sanitäreinrichtungen, Bettzeug und dergleichen
Transport (einschließlich Lufttransport)	Transport von Personen und Gütern, Transportausrüstung und dergleichen
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe, Betankung, Betankungsgerät und dergleichen
Bekleidung	Bekleidung, Instandsetzung von Bekleidung und dergleichen
Fernmeldeleistungen	Nutzung von Fernmeldeeinrichtungen, Fernmeldeleistungen, Fernmeldegerät und dergleichen
Sanitätsdienstliche Leistungen	Ärztliche Behandlung, medizinische Geräte und dergleichen
Unterstützung beim Betrieb der Einrichtungen der Streitkräfte (einschließlich zugehöriger Baumaßnahmen)	Sammlung und Beseitigung von Abfall, Wäschereileistungen, Stromversorgung, Umweltdienstleistungen, Baumaßnahmen, Dekontaminationsausrüstung und -leistungen und dergleichen
Lagerleistungen	Vorübergehende Lagerung in Lager- oder Kühllhäusern und dergleichen
Nutzung von Liegenschaften	Vorübergehende Nutzung von Gebäuden, Einrichtungen und Gelände und dergleichen
Ausbildungsleistungen	Entsendung von Ausbildern, Material für Ausbildungs- und Schulungszwecke, Verbrauchsgüter für

	Ausbildungszwecke und dergleichen
Ersatz- und Bauteile	Ersatz- und Bauteile für militärische Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Schiffe und dergleichen
Instandsetzungs- und Wartungsleistungen (einschließlich Kalibrierleistungen)	Instandsetzung und Wartung, Instandsetzungs- und Wartungsgerät und dergleichen
Flug- und Seehafenbetriebsleistungen	Leistungen im Zusammenhang mit Ankunft und Abflug und Abfahrt von Luftfahrzeugen und Schiffen, Be- und Entladen, und dergleichen
Munition	Munition, Bereitstellung von Munition, für die Bereitstellung von Munition erforderliche Ausrüstung und dergleichen